



Neufassung - VEREINSSATZUNG

des TSV Maßbach 1862 e.V.,
Neue Straße 30, 97711 Maßbach-

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Maßbach 1862 e.V.“

mit Sitz in Maßbach.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Zweck des Turn- und Sportvereines Maßbach ist die körperliche Ertüchtigung und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder. Ferner soll durch enge Verbundenheit aller Mitglieder der Geist gegenseitiger Achtung und die Geselligkeit gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Um dieses Ziel zu erreichen, werden vom Verein für seine einzelnen Abteilungen regelmäßige Übungsstunden und Zusammenkünfte angesetzt. Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.

Weitere Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind die Durchführung von Sportveranstaltungen und sonstigen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die zur Verfügung stehender Sportgeräte und Übungsstätten werden von beauftragten Personen überwacht.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können zur Abgeltung von pauschalem Zeit- und Arbeitsaufwand eine pauschale Vergütung erhalten (Ehrenamtszuschuss). Der Umfang dieser Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein (maximal bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstgrenze). Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden. Die Beantragung um Aufnahme bedarf der Schriftform.

Über die Aufnahme entscheidet der Erste Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die geschäftsführende Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern (mit vollem Stimm- und Wahlrecht),
2. Mitgliedern über 18 Jahre (mit vollem Stimm- und Wahlrecht),
3. Jugendlichen über 16 Jahre (mit vollem Stimmrecht),
4. Jugendlichen unter 16 Jahre

§ 6

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen, Spenden und aus Stiftungen. Diese Einkünfte werden unmittelbar oder mittelbar für sportliche Zwecke verwendet.

Etwaige Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Einnahmeanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschließung,
- c) Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ersten Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die engere (geschäftsführende) Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die große Vorstandschaft zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Die große Vorstandschaft, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung durch die große Vorstandschaft steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten Vorstand und die 3 gleichberechtigten Stellvertreter vertreten. Der Erste Vorstand und die 3 Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Stellvertreter dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Erste Vorstand verhindert ist.

Der Erste Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung von den Stellvertretern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

Die Entscheidungsbefugnis der engeren (geschäftsführenden) Vorstandschaft wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) der engeren Vorstandschaft mit
 - dem Vorsitzenden
 - drei gleichberechtigten Stellvertretern
(für den baulichen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich)
 - dem 1. Schriftführer
 - zwei gleichberechtigten 1. Kassierern
 - dem Jugendleiter Gesamtverein (Hauptjugendleiter)

- b) der erweiterten Vorstandschaft mit
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 3. Kassier
 - den beiden Kassenprüfern
 - dem 1. Abteilungsleiter der Sparte Turnen
 - dem 1. Abteilungsleiter der Sparte Fußball
 - dem 1. Abteilungsleiter der Sparte Kegeln
 - dem 1. Abteilungsleiter der Sparte Tennis
 - dem 1. Abteilungsleiter der Sparte Korbball
 - dem Abteilungsleiter der Sparte Aerobic/Tanzen
 - den Jugendleitern der Sparten
 - dem Ehrenamtsbeauftragten
 - den Ehrenmitgliedern (in beratender Funktion)

Die Vorstandschaft wird von den Mitgliedern auf die Dauern von 2 Jahren gewählt. Die Stellvertreter der Abteilungsleiter sowie die Jugendleiter der einzelnen Sparten werden von den jeweiligen Abteilungen bei ihren Zusammenkünften bestimmt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorstand oder einem Stellvertreter schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorstand bzw. einem Stellvertreter schriftlich verlangt.

Vorstandssitzungen sind spätestens 8 Tage vor der Abhaltung einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Ladung zu den Vorstandssitzungen bzw. den Mitgliederversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnungen obliegen dem Ersten Vorsitzenden. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 3 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mit eingerechnet.

Der engeren Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins (geschäftsführende Vorstandschaft). Die Vereinigung von drei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen und des Jahresberichtes der Vorstandschaft,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der kompletten Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Einhaltung einer förmlichen Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.

Zusätzlich sind die Mitgliederversammlungen möglichst mit Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte im redaktionellen Teil der Lokalzeitungen (Main Post und Saale-Zeitung) ohne Einhaltung einer förmlichen Frist anzukündigen.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.

§ 12

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterschreiben.

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

Die Niederschrift über die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils zu Beginn der Versammlung auf dem Vorstandstisch ausgelegt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt auch sie als genehmigt.

§ 13

Im Rahmen der angesetzten Übungsstunden stehen die vorhandenen Sportgeräte und Sportstätten zur Benutzung jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 14

Die Tennisabteilung wird in allen sie betreffenden Angelegenheiten als selbständige Abteilung geführt. Einzelheiten werden in einer rechtsverbindlichen Anlage geregelt.

§ 15

Die Höhe und die Abstufung der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Und es ist von den Vereinsmitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 16

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen nicht zurück.

§ 17

Der Turn- und Sportverein Maßbach kann nur aufgelöst werden, wenn

1. die gesamte Mitgliedschaft sich auf nicht mehr als 10 Personen beläuft;
2. mindestens 4/5 der gesamten Mitgliedschaft sich mit der Auflösung einverstanden erklärt.

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Erste Vorsitzende und die 3 gleichberechtigten Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Maßbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Diese Vereinssatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 24.03.2006 außer Kraft.

Maßbach, den 23. März 2019

.....
Thomas Schweizer
Erster Vorsitzender

.....
Eckhard Händel
1. Schriftführer

(Genehmigt durch einstimmigen Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 24. März 2018)